



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29
Postfach
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
www.chgeol.org

Solothurn, 16. April 2009

Vernehmlassung des Raumentwicklungsgesetzes REG Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt die Interessen von über 400 Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Bei raumplanerischen Fragen treten wir als Spezialisten des Untergrunds auf. Unser Verband setzt sich deshalb schon seit mehreren Jahren mit der Tiefenplanung intensiv auseinander. Die Revision der Raumplanungsgesetzgebung soll Anlass sein, die Aspekte der Tiefenplanung ins neue REG mit zu integrieren.

Die Hauptstossrichtung des REG, nämlich die Zersiedelung zu stoppen, die Raumentwicklung besser zu koordinieren und die wachsende Bedeutung von Metropolen, Städten und Agglomerationen vermehrt zu berücksichtigen wird auch vom CHGEOL sehr begrüsst. Wir sind überzeugt, dass es mit dem neuen Gesetz gelingen wird, bestehende Defizite zu korrigieren und den künftigen Herausforderungen der Raumentwicklung besser gewachsen zu sein.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Aspekte des **Untergrunds** respektive der **Tiefenplanung**. Im erläuternden Bericht zum REG wird aus Sicht des CHGEOL ein wichtiges Votum aufgenommen: *„In der Praxis aber werden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - der Untergrund und das Potenzial, das seine Ressourcen bieten, im Rahmen der Planung meist zu wenig berücksichtigt. [...] Dass die Bedeutung des Untergrunds allgemein verkannt wird, bleibt nicht ohne Folgen [...]. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der vertikalen Dimension des Bodens im Artikel über die allgemeinen Ziele will man eine neue Raumplanungspraxis anstossen. Künftig sollen die massgeblichen Daten namentlich zum Untergrund systematisch berücksichtigt, die Potenziale seiner Ressourcen bestimmt und die künftigen Nutzungen geplant werden.“*

Artikel 5 des Vernehmlassungsentwurfs beinhaltet zwar den Begriff „vertikale Dimension“, doch in den Folgeartikeln sind kaum wesentliche Verbindungen zur Tiefenplanung erkennbar. Der Umgang mit den planerischen Aspekten des Untergrunds kommt im REG-Entwurf eindeutig zu kurz. Der CHGEOL hat deshalb beschlossen, konkrete Ergänzungen vorzuschlagen, welche den Bereich Tiefenplanung abdecken. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass diese den Untergrund betreffenden Grundsätze ins neue Gesetz implementiert werden.

Wie aus unseren Vorschlägen zu entnehmen ist, soll das REG auch zu einer gesamtschweizerische Harmonisierung der Eigentumsverhältnisse im Untergrund bzw. der kantonalen Bergregalgesetze beitragen. Im Gegensatz zur „Erdoberfläche“, wo Grundeigentum und Nutzungsansprüche klar geregelt sind, fehlen für den Untergrund griffige gesetzliche Grundlagen. Als der Artikel 667 des ZGB¹ verfasst wurde, waren die Nutzung der Erdwärme, der Untertagebau einer Fabrikationsanlage oder die Prospektion von ggf. abbauwürdigen Uranvorkommen noch völlig undenkbar. Eine geordnete Tiefenplanung ist erst möglich, wenn die Sachherrschaft über den Untergrund besser geregelt ist.

Mit der vorliegenden Stellungnahme bekräftigen wir den Willen, in der laufenden Revision der Raumplanungsgesetzgebung eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen. Als Dachverband der Untergrund-Spezialisten stellt sich der CHGEOL für die Beantwortung von Fragen und für eine fachliche Unterstützung bei der Überarbeitung des Gesetzes gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Daniele Biaggi, Präsident CHGEOL



Pirmin Mader, Vizepräsident

Kopie:

- swisstopo, Landesgeologie, 3084 Wabern
- Eidgenössische geologische Fachkommission (EGK), 3084 Wabern

¹ Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Es umfasst unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen.

Ergänzungen zum REG-Vernehmlassungsentwurf

Vorschläge des CHGEOL

(Schwerpunkt Tiefenplanung)

Einleitender Kommentar:

Die mit einer Schraffur markierten Textpassagen sind nicht zwingend ins Gesetz zu implementieren. Es handelt sich um Präzisierungen und Beispiele, die gegebenenfalls in den erläuternden Bericht oder auf Stufe Verordnung integriert werden können.



1. Titel: Einleitung

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

Die raumplanerisch wirksamen Elemente des Untergrunds

Als Untergrund bezeichnet dieses Gesetz die Gesamtheit der unterhalb des fruchtbaren Bodens anstehenden Erdschichten.

Raumplanerisch wirksame Elemente des Untergrunds sind beispielsweise:

- Mineralische Rohstoffe, unterteilbar in
 - o Rohstoffe für Bauzwecke bzw. Baumaterialien (z.B. Kies, Festgesteine, Ton)
 - o Rohstoffe für industrielle Anwendungen (z.B. Silizium)
 - o Rohstoffe für Lebensmittel (Salz)
 - o Metallische Rohstoffe (Erze)
 - o Edelsteine i.w.S. (Schmucksteine, seltene Mineralien, Kristalle)
- Energierohstoffe, unterteilbar in
 - o Rohstoffe für die Herstellung von bzw. Verwendung als Brenn- und Treibstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle)
 - o Rohstoffe für die Kernenergiegewinnung (Uran)
- das im Untergrund auftretende Grundwasser, namentlich
 - o das im Ufer- und Sohlenbereich von Oberflächengewässern infiltrierende Wasser,
 - o das den ungesättigten Bereich durchsickernde Wasser,
 - o Grundwasser im wassergesättigten Bereich des Untergrunds;
- Erdwärme
- Erdschichten, die aufgrund ihrer Eigenschaften zur Lagerung von Abfällen oder zur Lagerung von Treibhausgasen geeignet sind
- Aufschlüsse, d.h. Standorte, wo die Erdschichten an der Oberfläche aufgeschlossen sind.
- Höhlen



Die von Bund, Kantonen und Gemeinden erarbeiteten Pläne zur Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben, welche den Untergrund betreffen, werden unter dem Begriff Tiefenplanung zusammengefasst.

Die Einteilung der Räume, wie sie sich aus der Tiefenplanung ergibt, muss mit der oberflächlichen Raumeinteilung nicht deckungsgleich sein.

2. Kapitel: Raumentwicklungsziele

Ziele der Tiefenplanung

Die Gemeinwesen sollen insbesondere

- a. dafür sorgen, dass mit den Ressourcen des Untergrunds haushälterisch umgegangen wird;
- b. die Rechts- und Investitionssicherheit bei der Nutzung des Untergrunds gewährleisten;
- c. die Bewahrung schützenswerter Bereiche des Untergrunds sicherstellen;
- d. die Nutzung des Untergrunds auf die Entwicklung der Siedlungen, Infrastrukturen, Energiegewinnungen und der Deponierung von Abfällen abstimmen. Allfällige Nutzungskonflikte sollen frühzeitig erkannt und gelöst werden;
- e. dafür sorgen, dass die Grundwasservorkommen erhalten bleiben, deren natürliche Speisung nicht eingeschränkt wird und deren Nutzung haushälterisch erfolgt. Die Grundwasservorkommen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geschützt.

2. Titel: Instrumente

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Eigentumsverhältnisse in der vertikalen Dimension

Soweit in der Kompetenz des Bundes liegend, regelt er die Eigentumsverhältnisse in der vertikalen Dimension. Soweit in der Kompetenz der Kantone liegend, schlägt der Bund Empfehlungen vor, welche einer gesamtschweizerischen Harmonisierung der Regelung der Eigentumsverhältnisse in der vertikalen Dimension dienen.

Sofern für diese Regelungen Tiefenmasse verwendet werden, können für unterschiedliche tiefenplanerisch wirksame Elemente des Untergrunds auch unterschiedliche Masse angewendet werden.



Sachherrschaft des herrenlosen Untergrunds

Über den herrenlosen Untergrund verfügen grundsätzlich die Kantone. Bei Vorhaben von nationalem Interesse und gewichtigen Gründen können die Kantone die Sachherrschaft des betroffenen Untergrunds an den Bund übertragen.

Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen

Sofern eine Regelung der Ausdehnung des Eigentums zur Tiefe hin fehlt, ist davon auszugehen, dass sich das Eigentum soweit ins Erdreich erstreckt, wie der Bau ortsüblicher Gebäude in Anspruch nimmt. Führen Planungen zu Einschränkungen der Erdwärmennutzung, werden Eigentümer nur für die Aufhebung bestehender Erdwärmennutzungen entschädigt.

Bergregal und Grundwassernutzung

Das Bergregal und die Grundwassernutzung stehen grundsätzlich den Kantonen zu. Die Nutzung natürlicher Ressourcen des Untergrunds wird somit in den kantonalen Gesetzen geregelt. Erstrecken sich Nutzungsbedürfnisse über das Gebiet mehrerer Kantone, so sorgen diese gemeinsam für ein geordnetes Vorgehen. Die Kantone bemühen sich, die gesetzliche Regelung der Nutzung des Untergrunds und dessen Ressourcen untereinander abzustimmen. Der Bund unterstützt Bestrebungen, die zu einer gesamtschweizerischen Harmonisierung der Bergregal- und Wassernutzungsgesetzgebung führen.

3. Kapitel: Instrumente zur Tiefenplanung in funktionalen Räumen

Grundsatz

Funktionale Räume können sich auch aus der Tiefenplanung ergeben.

Funktionale Räume, welche die Tiefenplanung direkt betreffen, sind beispielsweise

- Einzugsgebiete von Oberflächengewässern, wenn die Oberflächengewässer mit Grundwasservorkommen in Beziehung stehen.
- Erdschichten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind (Abbau von Rohstoffen, Lagerung von Abfällen, Lagerung von Treibhausgasen) und deren nachhaltige Nutzung ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erfordert.
- Gebiete, die für die Nutzung der Erdwärme aus grösserer Tiefe besonders geeignet sind (Tiefengeothermie).



Artikel 24 [gemäss REG-Vernehmlassungsentwurf] ist sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Kantonale Richtplanung

Im Bereich Untergrund hat der kantonale Richtplan insbesondere aufzuzeigen (Folgeartikel nach Art. 30 → sollte unter den Begriff *Ver- und Entsorgung* fallen):

- a. Planung des Abbaus von Erde und Steinen (z.B. Kiesabbau, Tonabbau)
- b. Deponieplanung
- c. wie die Wärmenutzung aus dem Untergrund kontrolliert, gelenkt und gefördert wird.
- d. mit welchen Massnahmen die Grundwassernutzung unter Berücksichtigung des natürlichen Dargebots gelenkt wird (Trinkwassernutzung, Nutzung zu Heiz- und Kühlzwecken, Brauchwassernutzung für Gewerbe und Industrie, landwirtschaftliche Bewässerung, Nutzung für Schwimmbäder und -becken, etc.).
- e. Welche Aufschlüsse (Geotope i.w.S.) und Höhlen von kantonaler Bedeutung sind und bewahrt werden sollen.

5. Kapitel: Nutzungsplanung

Sind in der Nutzungsplanung Zonen für besondere Nutzungen des Untergrunds ausgeschieden, können deren Begrenzungen unabhängig von den Begrenzungen der Zonen an der Erdoberfläche sein.

6. Kapitel: Baubewilligung

Sicherung und Wiederherstellung bei Bauten und Anlagen im Untergrund

Für Bauten und Anlagen, die einen wesentlichen Eingriff in den Untergrund darstellen, kann die kantonale Behörde Massnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordern. Ebenfalls kann sie Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Kapitel: Abgaben

Bewilligung und Konzession für Nutzungen des Untergrunds

Die Kantone sind berechtigt, die Nutzung von Ressourcen aus dem Untergrund bewilligungspflichtig zu machen bzw. auf diesen Konzessionen zu verlangen. Als solche Nutzungen gelten insbesondere:

- a. die Gewinnung mineralischer Rohstoffe
- b. die Gewinnung von Energierohstoffen
- c. die Nutzung der Erdwärme aus tieferen Erdschichten
- d. die Grundwassernutzung

Keine Bewilligung oder Konzession ist in der Regel notwendig, wenn die unter den Buchstaben a. und b. genannten Nutzungen sowohl in einem kleinen Umfang als auch nicht zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen. Vorbehalten bleibt die Notwendigkeit einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Ergänzungen zu bestehenden Artikeln

Art. 5, Absatz 2, Lit. a:

der Boden und die Ressourcen des Untergrunds haushälterisch genutzt werden.

Bemerkung. Der Boden wird in Anlehnung an die VBBO meist nur als der „fruchtbare Boden“ betrachtet. Die Erwähnung von dessen vertikaler Dimension erübrigt sich.

Art. 5, Absatz 2, Lit. b:

...wie Boden, Luft, Oberflächenwasser, Grundwasser und Wald

Begründung: Es sollte verdeutlicht werden, dass auch das Grundwasser zu schützen ist.

Art. 21, Absatz 2:

... als auch ländliche Gebiete sein. Ebenfalls können Einzugsgebiete von Oberflächengewässern, die eine integrale Bewirtschaftung erfordern, funktionale Räume darstellen.

Art. 24:

Dieser Artikel ist sinngemäss auf die „Optionen“ Einzugsgebiete von Oberflächengewässern anzupassen.

nach Art. 30:

Es fehlen Angaben zum Bereich Ver- und Entsorgung. Oben stehend haben wir bereits Vorschläge aus Sicht der Tiefenplanung unterbreitet.

Art. 48, Absatz 2:

... der Ernährungsbasis des Landes einschliesslich der Trinkwassergewinnung aus Grundwasser, der Erholung.....

Art. 48, Absatz 5:

...die Waldgesetzgebung und die Gewässer sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung umschrieben und geschützt.